



Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
A. I.E Aussaat der Zwischenfrucht bis zum 20.08.	120,- €/ ha	20.08.
B. I.E Aussaat einer <u>winterharten</u> Zwischenfrucht bis zum 20.08. (Mischungen mit <u>max.</u> 30% nicht winterharter ZF zulässig)	150,- €/ ha	20.08.
C. I.E Aussaat der Zwischenfrucht bis zum 31.08.	100,- €/ ha	31.08.
D. I.E Zwischenfrucht nach Mais bis zum 20.09.	80,- €/ ha	20.09.
Bei allen Vereinbarungen zum Zwischenfruchtanbau gilt: Umbruch frühestens vier Wochen vor Einsaat der nachfolgenden Sommerung! Kein Einsatz von PSM!		
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung nach dem 01.07.	40,-/ 70,- €/ ha	30.09.

Alle **Freiwilligen Vereinbarungen** und weitere Informationen zum Thema „**Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet**“ stehen im Internet (www.wmuhesel.de) zum Download bereit.

Zwischenfruchtanbau

Der Anbau von Zwischenfrüchten hat positive Effekte auf Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Erosions- und Grundwasserschutz. Für den Wasserschutz steht die Reduzierung und Konservierung von Stickstoff im Vordergrund.

Darüber hinaus kann zusätzlich Futter bzw. Gründünger produziert werden. Ein weiterer Effekt kann die Erfüllung prämierechtlicher Anforderungen zu den Greeningverpflichtungen sein.



Zwischenfruchtanbau ohne Greeningverpflichtung

1. Zwischenfrüchte zur Futternutzung

Als schnell wachsende Zwischenfrüchte mit gutem Futterwert kommen ausgewählte Ackergräser (Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras), so wie Grünroggen in Frage. Der Anbau von Welschem Weidelgras im Sommer ist nur sinnvoll, wenn es überwintern und im Frühjahr z. B. vor Mais noch einmal genutzt werden kann oder aber überjährig genutzt werden soll. Grünroggen kann hingegen auch noch bei späten Ernteterminen von z. B. Silomais eingesät werden und dadurch Auswaschungsverluste in den Wintermonaten reduzieren.

2. Zwischenfrüchte zur Futternutzung und Gründüngung

Weiterhin können zur Futternutzung und Nitratspeicherung Stoppelrüben (1 – 2 kg/ ha), Winterraps (ca. 10 – 15 kg/ ha), Winterrübsen (ca. 10 – 15 kg/ ha) oder später (Mitte Oktober) Grünroggen (ca. 160 – 200 kg/ ha) nach der Ernte der Hauptfrucht zur Aussaat gebracht werden.

Die Grünroggenernte erfolgt allerdings erst im darauffolgenden Frühjahr. Wird für diese Früchte eine Futternutzung angestrebt, so ist mit Ausnahme des Grünroggens ebenfalls ein früher Saattermin (Anfang August) anzustreben. Zur ausschließlichen Gründüngung eignen sich noch Phacelia (8 - 12 kg/ ha), Ölrettich (15 - 18 kg/ ha) und Senf (15 - 20 kg/ ha).

Zwischenfruchtanbau als ökologische Vorrangfläche - Greeningverpflichtung

Wer im Agrarantrag angegeben hat, die Greeningauflagen durch den Anbau von Zwischenfrüchten zu erfüllen, muss dabei folgende Auflagen beachten:

Es muss eine Kulturpflanzenmischung, bestehend aus mindestens **2 Arten**, aus einer vorgegebenen Liste ausgesät werden (*weitere Infos unter www.lwk-niedersachsen.de webcode: 01026702*).

Dabei ist zu beachten, dass keine der Arten gemessen an der Anzahl Körner/ m² einen Anteil von mehr als 60 % haben darf. Der Anteil von Gräsern an den Samen der Mischung darf ebenfalls in der Summe nicht 60 % übersteigen.

Der Nachweis erfolgt über Einkaufsbelege (Aufbewahrungsfrist 6 Jahre), „greeningfähige“ Mischungen des Handels erfüllen diese Auflagen. Folgende weitere Auflagen sind beim Anbau von Zwischenfrüchten zur Greening Verpflichtung zu beachten:

- Spätester Aussattermin: 01.10. (keine Vorgabe zum frühesten Saattermin)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ab Ernte der Hauptfrucht bis zum Ende der Maßnahmedauer, auch kein Glyphosateinsatz vor der Saat (Ausfallgetreide- und Unkrautbekämpfung nur über Stoppelbearbeitung möglich)
- Keine mineralischen N- Düngemittel und kein Klärschlamm ab Ernte der Hauptfrucht.
- Organische Düngung ist möglich, dabei sind die **Vorgaben der Düngeverordnung** zu beachten.
 - Eine max. Gabe von 30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Gesamt-N darf laut DüVO nicht überschritten werden!
 - Maximal 30 kg N bei Leguminosenanteil von 31 – 75 %; kein N-Düngebedarf bei > 75 % Leg.
 - Düngung zu Zwischenfrüchten nur bei Aussaaten bis zum 15.09. zulässig.
- Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen zulässig.
- Biogas- und Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig.
- Die Zwischenfrucht darf erst nach dem 15.02. des Folgejahres entfernt werden (CC- relevant). Um eine Samenreife zu verhindern, ist ein Schlegeln oder Walzen (ohne Bodeneingriff) erlaubt. Hier sollte lediglich ein hohes Schlegeln erfolgen, damit die Zwischenfrucht hinsichtlich der ausgesäten Arten noch erkennbar bleibt.



Zwischenfruchtanbau - Greening und Futternutzung möglich?

Es gibt nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, eine Futternutzung von Zwischenfrüchten durchzuführen und gleichzeitig die Greeningverpflichtung „Zwischenfruchtanbau als ökologische Vorrangfläche“ einzuhalten.

Eine Möglichkeit wäre die Aussaat eines Gemenges aus Welschem Weidelgras und Klee, z.B. Weißklee, welches ggf. im Herbst noch mit Schafen/Ziegen beweidet wird. Neben der Beweidung bliebe nur ein Schlegeln oder Mulchen, um ein Überwachsen der Bestände zu verhindern. Leider ist eine Förderung im Wasserschutz aufgrund der Leguminosen nicht möglich.

Was ist bei der Düngung von Zwischenfrüchten zu beachten?

Grundsatz: Nach den Vorgaben der neuen Düngeverordnung (seit 02.06.2017 in Kraft) gilt auf Ackerland ein **Düngungsverbot für N-haltige Dünger** (Gesamt-N-Gehalt > 1,5 % in TM) ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar. Dies gilt nicht nur für Gülle, Jauche, Geflügelkot, und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel, sondern auch für mineralische N-Dünger. Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost sind von der neuen Regelung ausgenommen, da diese Dünger nur geringe verfügbare N-Gehalte aufweisen.

Ausnahmen vom Grundsatz: Abweichend davon ist die Düngung auf Ackerland **nach Getreide** bis zur Höhe des N-Düngebedarfs - **maximal bis 60 kg/ha Gesamt-N** oder **30 kg/ha NH₄-N** - möglich,

bis 01.10. zu **Winterraps, Zwischenfrucht, Feldfutter** → bei Aussaat bis 15.09.
bis 01.10. zu **Wintergerste** → bei Aussaat bis 01.10.

Vor Beginn der Düngungsmaßnahmen ist eine Düngebedarfsermittlung anzufertigen!

Begrenzung der Düngung auf Grünland im Herbst

Bitte beachten Sie das eine Begrenzung der Düngung im Herbst besteht. Neu ist dabei, dass auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau nach der letzten Nutzung bis zum Beginn des Verbotszeitraums nur noch **80 Kilogramm Gesamt-N/ha** aufgebracht werden dürfen. Diese Düngegarbe ist Bestandteil des im Frühjahr ermittelten Gesamtdüngebedarfs. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Planung Ihrer Wirtschaftsdüngeraufnahme bzw. der Abgabe.

Aufzeichnungspflicht der Düngemaßnahmen

Seit dem 1. Mai müssen alle Düngemaßnahmen innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden. Um der Dokumentationspflicht nachzukommen, darf jede Art der Aufzeichnung genutzt werden. Viele unserer Betriebe können dafür ihre Düngeplanung und das darin enthaltene Aufzeichnungsblatt nutzen. Wichtig ist, dass Sie mit der Planung arbeiten und Ihre Aufzeichnungen eintragen und vor allem das Aufbringungsdatum eintragen. In der Düngeplanung fehlt allerdings ein Feld für die Weidehaltung. Ergänzen Sie also in Ihrer Planung auf den Weideschlägen die Tierzahl und den Zeitraum der Beweidung.

Desweiteren gibt es auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Nds. von der Düngebehörde ein Excel-Tool, welches als Vorlage verwendet werden kann (Webcode: 01036923).



170-N-Grenze bleibt bestehen

Die Grenze von max. 170 kg org. N pro Hektar bleibt auch weiterhin bestehen. Neu ist, dass Flächen mit einer Düngungsbeschränkung für N-Dünger gar nicht, oder nur anteilig berücksichtigt werden dürfen. Bitte beachten Sie dies bei etwaigen nötigen Abgaben bzw. bei Aufnahmen von Wirtschaftsdünger.

Änderungen der Düngeverordnung für die Bewirtschaftung von Flächen in „**Roten Gebieten**“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2021

An dieser Stelle eine Kurzübersicht der geforderten Auflagen in den „**roten Gebieten**“. Eine ausführlichere Übersicht und weitere Informationen werden wir in unseren nächsten Rundschreiben zur Verfügung stellen:

1. Die Verringerung des Düngebedarfs um 20 % im Durchschnitt der Flächen des Betriebes in roten Gebieten
2. schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Gesamt-N/ha.
3. Zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung gilt zukünftig ein Herstdüngungsverbot.
4. Düngung zu Kulturen, mit Aussaat nach dem 01.02. ist eine Düngung nur mit vorheriger Zwischenfrucht möglich (Herbst 2021)
5. Sperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und Ackerflächen mit mehrjährigem Feldfutterbau verlängert sich um 4 Wochen vom 01.10. - 31.01.
6. Sperrfrist für die Ausbringung von Festmistern von Huf- und Klautieren und Kompost verlängert sich für alle Flächen um 6 Wochen vom 01.11. – 31.01.
7. Die Ausbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland ist begrenzt auf max. 60 kg N/ha vom 01.09. bis zum Beginn der generellen Sperrfrist am 01.10.

Auf der Homepage der LWK Niedersachsen sind unter dem Webcode: **01036754** alle Änderungen zur Düngeverordnung beschrieben (<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/duenge-behoerde/nav/2207/article/35555.html>). Zur Umsetzung und weiteren Ausführungsbestimmungen werden wir Sie weiterhin aktuell informieren.

Urlaubsvertretung

Aufgrund dessen, dass die Stelle von Frau Penon nicht besetzt wurde, ist in der 32. KW kein Wasserschutzberater in der Außenstelle. In dringenden Fragen stehen Ihnen aber die Auricher Kollegen/In zur Verfügung:

- Christiane Niemann 0 49 41/ 921-**142**,
- Denny Faß 0 49 41/ 921-**143** oder
- Tamme de Vries 0 49 41/ 921-**139**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberater der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491- 9797 **39**

Mobil: 0152- 547 821 40

Jens Wienberg

Tel.: 0491- 9797 **27**

Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

